

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Connect2Mobile GmbH für Softwarepflegeverträge (Stand 23.11.2018)

§ 1 Geltungsbereich

Die Connect2Mobile GmbH, Schützenweg 68-70, 48703 Stadthoorn (nachfolgend Auftragnehmer) erbringt sämtliche Leistungen im Rahmen der Softwarepflege für die vom Auftraggeber erworbene Software ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Bedingungen beziehen sich auf das nach diesem Vertrag zu pflegende Programm (nachfolgend "Programm") und spezifiziert (a) in den §§ 3, 4, 5 und 6 die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Pflegeleistungen, die mit der gem. § 9 Abs. 1 (vorbehaltlich § 9 Abs. 1 Abs. 2 und § 9 Abs. 8) zu zahlenden Pauschalvergütung abgegolten sind sowie (b) in § 7 sonstige vom Auftragnehmer zu erbringende und vom Auftraggeber gem. § 9 Abs. 2 jeweils gesondert zu vergütende Pflegeleistungen.

§ 3 Mangelbeseitigung

(1) Voraussetzung für die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers nach diesem § 3 ist, dass der Auftraggeber das zu pflegende Programm (a) an dem in dem Pflegeschein spezifizierten Ort sowie (b) in der in dem Pflegeschein spezifizierten Soft- und Hardwareumgebung betreibt. Werden die im Pflegeschein genannten Spezifikationen geändert, sind diese Änderungen dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Auftragnehmer beseitigt innerhalb angemessener Frist ihm gemeldete Mängel des Programms und der Programmdokumentation.

(3) Mängel des Programms und der Dokumentation:

a) Ein Mangel des Programms liegt vor, wenn (a) das Programm bei vertragsgemäßen Einsatz die in der Produkt-/Leistungsbeschreibung des Programms festgelegten Funktionalitäten nicht erbringt oder (b) wenn es sich für die nach dem Softwareüberlassungsvertrag vorausgesetzte Verwendung nicht eignet oder (c) wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet und nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Programmen der gleichen Art üblich ist und der Auftraggeber diese nach der Art des Programms erwarten kann.

Ein Mangel iS dieser Vorschrift liegt (insbesondere) nicht vor, wenn

- sich das Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen (a)–(c) nur unwesentlich auf die Nutzung des Programms auswirkt oder
 - die Störung durch unsachgemäße Behandlung des Programms iS von § 7 Abs. 1 Unterpunkt 3 hervorgerufen wurde.
- b) Ein Mangel der Dokumentation liegt vor, wenn ein verständiger, mit Grundkenntnissen in der Anwendung des Programms ausgestatteter Nutzer sich mit Hilfe der Dokumentation die Bedienung einzelner Funktionen nicht mit zumutbarem Aufwand

erschließen oder auftretende Probleme nicht mit zumutbarem Aufwand lösen kann

(4) Art und Weise der Mangelbeseitigung stehen im billigen Ermessen des Auftragnehmers. Bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln Patches, Bugfixes, eine neue Programmversion oder Programmteile etc. an, so hat der Auftraggeber diese (wenn und sobald es für ihn zumutbar ist) zu übernehmen und auf seiner Hardware gemäß den Installationsanweisungen des Auftragnehmers zu installieren.

Die Beseitigung eines Mangels kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem Auftraggeber erfolgen. Der Auftraggeber hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mangelbeseitigung ist erfüllt, wenn kein Mangel iS des § 3 Abs. 3 mehr vorliegt.

(5) Kann der Auftragnehmer einen Mangel nicht innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums beseitigen, stellt er dem Auftraggeber auf eigene Kosten, d.h. auf Kosten des Auftragnehmers, vorübergehend eine Umgehungslösung zur Verfügung (soweit dies für ihn wirtschaftlich zumutbar ist). Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur dauerhaften Mangelbeseitigung bleibt durch die Lieferung einer vorübergehenden Umgehungslösung unberührt.

(6) Sofern ein vom Auftraggeber gemeldeter Mangel des Programms nicht besteht, ist der Auftragnehmer berechtigt, den dadurch verursachten Aufwand gesondert gemäß der jeweils aktuellen Preisliste abzurechnen, sofern dem Auftraggeber bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 4 Anpassung an geänderte Normen

Der Auftragnehmer wird das Programm an sich ändernde gesetzliche Regelungen im Rahmen seiner betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Frist anpassen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn/soweit die Anpassung für den Auftragnehmer mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen

Die Verpflichtung zur Anpassung ist erfüllt, wenn die Nutzbarkeit des Programms unter den geänderten rechtlichen Vorschriften und Normen nicht oder nur unerheblich eingeschränkt ist.

§ 5 Beratungsleistungen

(1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber allgemeine Anwenderhinweise sowie sonstige spezielle Hinweise und Informationen von anderen Anwendern zu wichtigen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit dem Programm regelmäßig mitteilen.

(2) Der Auftragnehmer wird Mängel an dem Programm innerhalb einer angemessenen Frist behandeln. Der Auftragnehmer wird sich nach besten Kräften bemühen, dem Auftraggeber mitzuteilen, wie und bis wann ein Mangel beseitigt werden kann bzw. ob und, wenn ja, wie der Auftraggeber Fehlfunktionen umgehen kann.

(3) Der Auftragnehmer erbringt fernmündliche Kurzberatung bei auftretenden Fehlern, Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Abläufen des Programms. Betreuungsaufgaben werden während der normalen Arbeitszeit (Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 15.00 Uhr)

durchgeführt. An gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen sowie am 24.12. und 31.12. ist die Hotline nicht besetzt.

§ 6 Lieferung neuer Programmteile

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle vom Auftragnehmer freigegebenen Updates/Upgrades/neuen Versionen/Releases (insgesamt "Programmteile") des Programms zur Verfügung. Darin eingeschlossen ist die entsprechende Ergänzung/Aktualisierung der Dokumentation des Programms. Die Einordnung der jeweiligen Programmfassung unter die Begriffe "Update", "Upgrade", "Version" und "Release" steht im billigen Ermessen des Auftragnehmers.

(2) Die Lieferung von Programmteilen erfolgt jeweils in Form des Objektcodes auf einem marktüblichen Datenträger. Eine Überlassung des Quellcodes ist nicht geschuldet.

(3) Die Übersendung von Programmteilen erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers nur Zug um Zug gegen eine Löschungserklärung und/oder die Rücksendung der zuvor vom Auftraggeber genutzten Programmfassung.

(4) Dem Auftraggeber obliegt die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Installation neuer Programmteile. Der weiter gehenden Pflege nach den §§ 3–5 unterliegt das Programm nur in der jeweils letzten vom Auftragnehmer übernommenen Fassung. Ältere Programmversionen werden längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Verfügbarkeit der jeweils neuesten Programmversion unterstützt. Ist eine Übernahme der neuesten Fassung für den Auftraggeber unzumutbar, insbesondere wegen des mit der Übernahme verbundenen Umstellungsaufwands, so kann er die Fortsetzung der Pflege der von ihm genutzten Version verlangen, bis der Auftragnehmer eine weitere Programmversion anbietet, längstens jedoch für drei Jahre. Im Übrigen hat der Auftraggeber keinen Anspruch darauf, dass der Auftragnehmer gleichzeitig eine ältere und die aktuelle Version bei ihm pflegt. Wünscht der Auftraggeber dies, hat er mit dem Auftragnehmer hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 7 Sonstige Leistungen

(1) Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Auftraggebers die nachfolgend aufgeführten Leistungen, die mit dem Programm in Zusammenhang stehen, die aber nicht in den Leistungen §§ 3, 4, 5, 6 dieses Pflegevertrages enthalten sind, gegen eine separat zu vereinbarende Vergütung erbringen. Dies gilt (insbesondere) für

- Leistungen des Auftragnehmers vor Ort beim Auftraggeber;
- Leistungen, die auf Anforderung des Auftraggebers außerhalb der normalen Arbeitszeit (siehe §5 Abs. 3) des Auftragnehmers vorgenommen werden;
- Leistungen an dem Programm, die durch unsachgemäße Behandlung und/oder Obliegenheitsverletzungen des Auftraggebers, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden;
- Leistungen an dem Programm, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände erforderlich werden;
- Leistungen an dem Programm, die im Zusammenhang mit der Installation eines an den Auftraggeber überlassenen Updates/Upgrades/Version/Release notwendig sind, Einweisung und Schulung bzgl. dieser Programmstände;
- Anpassungen des Programms an geänderte

und/oder neue Anlagen, Geräte oder Betriebssysteme des Auftraggebers

- Anpassungen des Programms, die über die vom Auftragnehmer gem. § 6 gelieferten Anpassungen hinausgehen und beispielsweise aus geänderten bzw. neuen Nutzungsanforderungen des Anwenders resultieren.
 - Erstellung von Schnittstellen zu externen Programmen
 - Aufbereitung und Import vorhandener Daten in baumobil
- (2) Der Auftragnehmer wird die Leistungen iS dieses § 7 im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten gegenüber dem Auftraggeber erbringen.

§ 8 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf eigene Kosten unterstützen.

Er wird insbesondere

- während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;
- bei Mangelmeldungen die aufgetretenen Symptome, das Programm sowie die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und (unter Verwendung vom Auftragnehmer gestellter Formulare) dem Auftragnehmer einen Mangel unter Angabe von für die Mangelbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen melden;
- den Auftragnehmer (im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften) bei der Suche nach der Mangelursache unterstützen und (erforderlichenfalls) seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den vom Auftragnehmer Beauftragten anhalten;
- den für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen vom Auftragnehmer beauftragten Mitarbeitern während der üblichen Bürozeiten Zugang zu den Rechnern gewähren, auf denen das zu pflegende Programm gespeichert und/oder geladen ist;
- die vom Auftragnehmer erhaltenen Programme und oder Programmteile (Patches, Bugfixes) nach näheren Hinweisen vom Auftragnehmer (unverzüglich) einspielen und die vom Auftragnehmer übermittelten Vorschläge und Handlungsanweisungen zur Mangelbehebung einhalten;
- alle im Zusammenhang mit dem gepflegten Programm verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen.

§ 9 Vergütung

(1) Die Pflegegebühr für die unter §§ 3, 4, 5, 6 aufgeführten Leistungen ergibt sich aus der geltenden aktuellen Preisliste. Die Vergütung ist unabhängig davon zahlbar, ob und wie oft Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Leistungen iS des § 7 sind nach Maßgabe der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden aktuellen Preisliste des Auftragnehmers gesondert zu vergüten.

(3) Für einen Zeitraum von zwölf Monaten (Gewährleistungsfrist des Lizenzvertrages) ab Installation der Software, (spätestens aber beginnend 20 Kalendertage nach Lieferung des Programms an den Auftraggeber) sind die in diesem Pflegevertrag unter § 3 spezifizierten vertragsgegenständlichen Leistungen mit der Lizenzgebühr abgegolten.

(4) Die Pflegegebühr gem. Abs. 1 ist jeweils jährlich nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

(5) Die Vergütung für vertragsgegenständliche Leistungen gem. § 7 sind nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

(6) Sämtliche Preise und Pauschalen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die pauschale Pflegevergütung gemäß Abs. 1 mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zu Beginn eines Vertragsjahres (erstmal zu Beginn des zweiten Vertragsjahres) anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum In-Kraft-Treten der Erhöhung zu kündigen.

(8) Reisekosten und Spesen sind separat zu vergüten, wenn der Auftraggeber das Erscheinen des Auftragnehmers vor Ort verlangt hat oder es sich um sonstige Leistungen iS von § 7 handelt.

(9) Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechts nur insoweit berechtigt, wie die zugrunde liegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird.

§ 10 Sach- und Rechtsmängel

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht mit Sach- und/oder Rechtsmängeln behaftet sind.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder erheblich beeinträchtigen. Unter der vom Auftraggeber nachzuweisenden Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich von der Geltendmachung von Ansprüchen wegen angeblicher Schutzrechtsverletzungen durch die Leistungen des Auftragnehmers durch Dritte unterrichtet, dem Auftragnehmer die alleinige Rechtsverteidigung überlässt und den Auftragnehmer in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen solchen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten für die Rechtsverteidigung im Rahmen der Haftung freistellen.

Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass die Leistungen des Auftragnehmers Schutzrechte Dritter verletzen, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl entweder auf eigene Kosten für den Auftraggeber das erforderliche Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen oder die Leistungen so abändern, dass sie die Schutzrechte nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

(3) Gelingt es dem Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit innerhalb einer angemessenen Frist (sofern vertraglich Wiederherstellungszeiten definiert wurden: "innerhalb der vertraglich definierten Wiederherstellungszeiten") nicht, einen Sach- und/oder Rechtsmangel zu beseitigen, so ist der Auftraggeber

berechtigt, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Androhung zu setzen, nach Ablauf dieser Nachfrist die Pflegegebühr zu mindern oder den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung des gesamten Vertrages ist nur bei einem wesentlichen Mangel zulässig. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

(4) Verlangt der Auftraggeber nach Beendigung des Pflegevertrages unter Berufung auf einen Sach- und/oder Rechtsmangel die Beseitigung eines Mangels an dem Programm, trägt er die Beweislast dafür, dass dieser Mangel auf einer vom Auftragnehmer erbrachten Pflegeleistung beruht. Der Beweis gilt als erbracht, wenn er nachweist, dass dieser Mangel vor Erbringung einer bestimmten, vom Auftraggeber genau zu bezeichnenden Pflegeleistung unter vergleichbaren Umständen nicht aufgetreten ist, sondern sich erst danach gezeigt hat, ohne dass andere Ursachen als die bezeichnete Pflegeleistung dafür ersichtlich sind. Insbesondere hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass nach Beendigung des Pflegevertrages keine Änderungen an dem vertragsgegenständlichen Programm und dessen Arbeitsumgebung vorgenommen worden sind, auf denen der Mangel beruhen kann.

(5) Weiter gehende gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(6) Ansprüche wegen mangelhafter Pflegeleistungen verjähren innerhalb eines Jahres ab Beendigung des Pflegevertrages.

(7) Die Sach- und Rechtsmängelhaftung für die erbrachten Pflegeleistungen erlischt, wenn der Auftraggeber oder Dritte an dem zu pflegenden Programm Änderungen vornehmen, denen der Auftragnehmer vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Etwas anderes gilt nur insoweit, als der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Mangelidentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.

(8) Sofern vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen nicht unter die Sach- und/oder Rechtsmängelhaftung fallen und auch nicht von der Vergütung gem. Abs. 1 erfasst sind, trägt der Auftraggeber die Kosten einschließlich eventuell anfallender Reisekosten und Spesen nach Maßgabe der bei Leistungserbringung jeweils gültigen Stunden- und Reisekostenansätze des Auftragnehmers.

§ 11 Haftung

(1) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Auftragnehmers herbeigeführt werden, haftet dieser unbeschränkt.

(2) Für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, haftet dieser begrenzt auf die Schäden, die bei Vertragsabschluss typisch und vorhersehbar sind. Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Ersatzpflicht ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Die Haftung für Personenschäden, d.h. für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbegrenzt.

(5) Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet der Auftragnehmer nur, wenn er die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht und der Auftraggeber zugleich sichergestellt hat, dass die vernichteten Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit

vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

§ 12 Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den in Erfüllung dieses Vertrages gelieferten Programmen oder Programmteilen (einschließlich Patches, Bugfixes und Dokumentation) Nutzungsrechte nach Maßgabe des der Überlassung des Programms zugrundeliegenden Software-Überlassungsvertrages ein.

§ 13 Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerfen. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d.h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern sowohl des Auftragnehmers als auch des Auftraggebers, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die jeweilige Partei verpflichtet, die andere Partei vor einer Weitergabe um Zustimmung zu bitten. Ferner gilt die Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses und der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag mitteilt oder überlässt, gleich ob in schriftlicher, mündlicher, visueller oder elektronischer Form (einschließlich Software und dazugehöriger Dokumentation), und die als "vertraulich" gekennzeichnet sind (oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt).

Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die: (a) eine Partei von Dritten, die gegenüber der anderen Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, rechtmäßig erworben hat und diese Dritten die Informationen wiederum nicht durch eine Verletzung von Schutzbestimmungen erlangt haben, (b) eine Partei ohne Rückgriff auf oder Verwendung von vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt hat, oder (c) ohne Verschulden oder Zutun einer Partei öffentlich bekannt sind oder wurden.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit allen von ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitern eine mit dieser Ziffer inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

§ 14 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam und gilt zunächst für zwei Vertragsjahre. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Die Schriftform wird durch E-Mail nicht gewahrt.

(2) Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bleibt von einer Kündigung des Pflegevertrages unberührt.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt der Auftraggeber wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der vom Auftragnehmer zu vertreten ist, so wird der Auftragnehmer bereits bezahlte Pflegegebühren anteilig zurückzahlen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Klagt der Verkäufer, ist er auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Käufers zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis wird durch e-mail nicht gewahrt.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.